

wahl der Konzilien¹, bei denen man ihn unterbringen kann², nicht groß oder vielmehr so klein, daß³ keine andere Zuschreibung übrigbleiben dürfte als die an das Aachener Konzil 819.⁴

Verdichten sich sonach zahlreiche Argumente zu dem Beweis, daß n. 74 der Sammlung von Laon nichts anderes ist als ein Kanon von Aachen 819, d. h. eine bischöfliche Proposition für die geplante große Gesetzgebung des Kaisers, so verschlägt es nichts, wenn sich das Dekret in der Fassung nicht ausdrücklich als bloßer Vorschlag, sondern durchweg als selbständige konziliare Rechtsnorm gibt. Denn genau das gleiche ist der Fall bei can. 3. 4. 6. 8 Aquisgr. Das Aktenstück der Aachener Synode muß die Form eines Schreibens an den auch in den Canones mehrfach mit *vos* angeredeten Kaiser⁵ gehabt und in seiner Praefatio alle Beschlüsse als bischöfliche Forderungen hingestellt haben.

III.

Um das formale und sachliche Verhältnis des Concilium Aquisgranense (als der Vorlage) zu dem Kirchenkapitular des Kaisers (als dem gesetzgeberischen Resultat) klarzustellen, verbinde ich zunächst im Parallelabdruck die Erstausgabe der wiedergefundenen Canones des Konzils mit den entsprechenden Capitula des kaiserlichen Capitulare ecclesiasticum. In drei Noten⁶ werden die Capitula legibus addenda 819 c. 9. 5. 4 herangezogen, die ebenfalls auf Anregung der Bischöfe, aber ohne formale Anlehnung an synodale Vorlagen ergangen sind.

Wo das Capitulare ecclesiasticum die Vorlage nicht wörtlich und buchstäblich wiederholt, sind seine Änderungen durch Kursivdruck hervorgehoben. Bloße Abweichungen in der Orthographie bleiben hierbei unbeachtet.

Der Text des Conc. Aquisgr. beruht auf der Hs. von Laon Bl. 54 a. b; 57 b—60 a. Im kritischen Apparat erhält die Hs. die

¹) Eine kurze Übersicht derselben bei WERMINGHOFF, NA. 24, 480—487. ²) Es müßten solche Konzilien sein, deren Canones nicht oder nicht vollständig vorliegen. ³) Falls man nicht unserm Kanon zu-

liebe die Existenz eines sonst schlechthin unbekannten Konzils annehmen will. ⁴) Von dem wir aus dem Ablehnungskatalog des Cap. eccl. 819 c. 29 fast mit Sicherheit wissen, daß es einen Vorschlag *de incestis nuptiis* gemacht hat. Denn daß der Vorschlag von weltlicher Seite ausging (vgl. oben S. 12 N. 5), ist seines Inhalts wegen völlig ausgeschlossen. ⁵) Oben S. 13 N. 6. ⁶) Zu can. 2. 5. 7 Aquisgr.